



SR-Nummer: 102.5

Reglement über Spesen- und Kostenersatz sowie über Sitzungs- und Taggelder

16. Dezember 2008

- Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 282 vom 16. Dezember 2008 genehmigt und in Kraft gesetzt.
- Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 346 vom 9. Dezember 2025 genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Spesen- und Kostenersatz.....	3
Art. 1 Informatik-Infrastrukturkosten	3
Art. 2 Telefonentschädigung.....	3
Art. 3 Wegentschädigung	3
Art. 4 Aus- und Weiterbildung.....	3
Art. 5 Weitere Spesen	3
B. Sitzungs- und Taggelder.....	4
Art. 6 Zeitlich abgestufte Sitzungen	4
Art. 7 Aufwändige Sitzungsvorbereitungen.....	4
Art. 8 Repräsentationen.....	4
Art. 9 In-Kraft-Treten	4

Gestützt auf Art. 3 und 4 der Behördenentschädigungs-Verordnung vom 1. Januar 2022 wird folgendes Reglement erlassen: ¹⁾

A. Spesen- und Kostenersatz

Art. 1 Informatik-Infrastrukturkosten

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege erhalten pro Amtsduer eine Pauschale von Fr. 2'000 an die Ausgaben für ihre Informatik-Infrastruktur (Hard- und Software, Supportleistungen). Die Pauschale wird in Jahrestranchen zu Fr. 500 ausbezahlt.

Aufgrund der Belastungserhebung 2006 / 2007 erhalten die Kommissionsmitglieder abgestufte Ansätze an die IT-Infrastrukturkosten:

• Rechnungsprüfungskommission	Fr. 250
• Gesundheits- und Freizeitkommission	Fr. 250
• Infrastrukturkommission	Fr. 200
• Kommission für die Grundsteuern	Fr. 200
• Liegenschaftskommission	Fr. 250
• Planungs- und Baukommission	Fr. 300
• Sicherheitskommission *)	Fr. 250
• Sozialkommission	Fr. 250
• Verwaltungskommission Pensionskasse *)	Fr. 200

*) Anspruch auf die Entschädigung haben nur diejenigen Kommissionsmitglieder, die nicht Mitarbeitende der Gemeindeverwaltung sind.

Art. 2 Telefonentschädigung

Die Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege erhalten pro Jahr einen Pauschalbeitrag von Fr. 500 an ihre Telekommunikationskosten.

Die Mitglieder der Behörden und Kommissionen (ausgenommen Gemeinderat und Schulpflege) erhalten pro Jahr einen Beitrag von Fr. 250 an ihre Telefonkosten.²

Art. 3 Wegentschädigung

Bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben erhalten die Mitglieder aller Behörden und Kommissionen für Fahrten mit dem privaten Fahrzeug ausserhalb der Gemeinde Thalwil eine Entschädigung von 75 Rp. pro Kilometer.

Bei Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel werden die effektiven Auslagen gegen Beleg vergütet.

Art. 4 Aus- und Weiterbildung

Kosten für Kurse zur Behördenschulung gehen zu Lasten der Gemeinde (Verpflegungskosten in der Regel in Teilnahmegebühr eingerechnet).

Art. 5 Weitere Spesen

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung weiterer Spesen.

B. Sitzungs- und Taggelder

Art. 6 Zeitlich abgestufte Sitzungen

Für Sitzungen oder Besprechungen von 1 bis zu 2 Stunden Dauer wird ein Sitzungsgeld gewährt.

Für Sitzungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. von 2 bis 4½ Stunden Dauer wird ein halbes Taggeld gewährt.

Für Anlässe oder Sitzungen von über 4½ Stunden bis einen ganzen Tag wird ein Taggeld gewährt.

Art. 7 Aufwändige Sitzungsvorbereitungen

Für besonders aufwändige Sitzungsvorbereitungen können die Kommissionsmitglieder ohne Grundentschädigung die Ansätze gemäss Ziff. 4 der Behördenentschädigungs-Verordnung zusätzlich notieren. Diese Spesen müssen vom Ressortchef visiert werden.

Art. 8 Repräsentationen

Die angeordnete Teilnahme an Repräsentationsanlässen wird allen Behörden- und Kommissionsmitgliedern mit einem Sitzungsgeld vergütet.

Art. 9 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement tritt generell auf 1. Januar 2003 in Kraft, Art. 1 (Informatik-Infrastrukturkosten) hingegen rückwirkend auf Beginn der Amtszeit 2002 – 2006.

Es ersetzt die bisherigen Richtlinien für die Spesenrechnungen der Mitglieder des Gemeinderates und der Kommissionen.

POLITISCHE GEMEINDE THALWIL

Gemeindepräsident



Hansruedi Kölliker

Gemeindeschreiber



Pascal Kuster

¹⁾ Änderungen gemäss GR Beschluss Nr. 346 vom 9. Dezember 2025, in Kraft per 1. Januar 2026